

## **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen – erforderliche Antragsunterlagen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche Anforderungen bei der Planung und dem Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Festmist sowie von Silagesickersaft, Silage oder Siliergut (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 Nr. 1 bis 5 AwSV aus Sicht des Gewässerschutzes zu beachten sind. Baurechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht etc.) bleiben unberührt.

Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sind geeignet, die Wasserqualität nachteilig zu verändern. Sie führen zu einer Überdüngung der Gewässer, können Fischsterben verursachen und dürfen daher nicht in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangen.

JGS-Anlagen müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (vgl. § 62 Abs. 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb zu beachten.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die als Arbeitsblatt **DWA-A 792** herausgegebene Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „JGS-Anlagen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vom August 2018 und die entsprechenden DIN-Normen für „Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrtilos“ **DIN 11622-2:2015-09** und **DIN 11622-5:2015-09**.

JGS-Anlagen und deren Anlagenteile müssen grundsätzlich oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes errichtet werden. Dieser stellt den Bemessungsgrundwasserstand dar und muss frühzeitig und sorgfältig ermittelt werden, um durch eine entsprechende Planung spätere Schäden an den Anlagen vermeiden zu können. Als Grundwasser gilt gemäß WHG das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden und dem Untergrund steht.

Das Fassungsvermögen der JGS-Anlagen ist auf die in der Düngeverordnung festgelegten Lagerzeiträume auszurichten. Entsprechende Beratung und erforderliche Nachweise erhalten Sie z.B. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Holzkirchen.

Die in diesem Merkblatt betrachteten Stoffe und Gemische, insbesondere Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft, Silage und Siliergut, gelten als allgemein wassergefährdend. Sie werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft.

Die strengen Anforderungen an JGS-Anlagen erfordern eine qualifizierte Planung. Auf die Bestimmungen des Art. 51 BayBO wird verwiesen. **Demnach müssen die, zur Vorlage bei der Behörde, erforderlichen Pläne und Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden.**

### Grundsätzlich gilt:

Die Ausführungsart und die Erfüllung der fachlichen/gesetzlichen Anforderungen an die o.g. Anlagen und Gebäude müssen sich aus dem konkreten Bauantrag, aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen sowie weiteren Erläuterungen und technischen Zeichnungen ***eindeutig und unmissverständlich*** ergeben. Ein allgemeiner Verweis auf die Ausführung entsprechend aktuellem Stand der Technik mit Hinweisen auf DIN-Vorschriften bzw. technische Regeln reicht für die Prüfung nicht aus!

Vorhaben, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, bedürfen im Genehmigungsverfahren auch einer wasserwirtschaftlichen Beurteilung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miesbach. Hierzu werden zusätzliche Angaben und Unterlagen benötigt. Um unnötige Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie nachfolgende Angaben bzw. Unterlagen, soweit für Ihr Vorhaben zutreffend, in 4-facher Ausfertigung mit Ihrem Antrag vorzulegen:

- **Erläuterungsbericht<sup>1</sup>**

- Angaben zum Vorhabensträger, Vorhabenszweck, Lage, Art, Umfang und Notwendigkeit des Vorhabens

- ➔ **Sonstige Angaben**

- Fachkundenachweis des Entwurfsverfassers gemäß Art. 51 BayBO
- Angaben zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (nach BauPAV)
  - Anzugeben sind die für eine Anlage vorgesehenen Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze sowie
  - die bekannt gemachten technischen Regeln, die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ETA), denen die Bauprodukte/Bauarten oder Bausätze entsprechen bzw. entsprechen müssen.
- Angaben zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage(n) bedeutsam sind
- Angaben zur Lagerkapazität gemäß Düngeverordnung
- Angaben zum Abstand der JGS-Anlage(n) zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern
- Bei unterirdischen Anlagen: Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (Bemessungsgrundwasserstand) – dies schließt Stau- und Schichtenwasser ein<sup>2</sup>
- Eine Beschreibung jeder JGS-Anlage. Dabei ist unter Beachtung der technischen Regeln – vor allem der TRwS 792, der DIN 11622-2:2015-09 und der DIN 11622-5:2015-09 – hinreichend konkret darzulegen, wie die Anforderungen der AwSV eingehalten werden sollen, insbesondere:
  - die allgemeinen Anforderungen (Anlage 7 Nr. 2 AwSV),
  - die Anforderungen zur Leckageerkennung bei Sammel- und Lagereinrichtungen (Anlage 7 Nr. 3 AwSV),
  - die Anforderungen an die Lagerung von Festmist und Siliergut (Anlage 7 Nr. 4 AwSV) sowie
  - die Anforderungen an die Entwässerung (Anlage 7 Nr. 4.2 und Nr. 5.2 AwSV)
- Bei Behältern:
  - Behältertyp (z.B. Betonbehälter, Güllekeller, Vorgrube etc.)
  - Behälterart (einwandig, doppelwandig, oberirdisch, unterirdisch)
  - Maßgebendes Volumen
  - Baustoffe/Werkstoffe
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände, Decken)
  - Beständigkeit der Anlagenteile gegenüber JGS
  - Beschreibung der Fugenabdichtungssysteme
  - Schutz vor mechanischer Beschädigung (z.B. Anfahrerschutz)

---

<sup>1</sup> Der Erläuterungsbericht hat eine Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens nach Art, Umfang, Zweck und Notwendigkeit zu enthalten. Insbesondere müssen sich aus dem Erläuterungsbericht auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben ergeben. Der Erläuterungsbericht muss für Dritte sofort nachvollziehbar und verständlich sein.

<sup>2</sup> Falls der höchste zu erwartende Grundwasserstand nicht sicher bekannt ist, ist er zu ermitteln – ggf. durch ein Baugrundgutachten. Das BWK-Merkblatt Nr. 8 „Ermittlung des Bemessungsgrundwasserstandes für Bauwerksabdichtungen“ (September 2009) legt ausführlich dar, wie der Bemessungsgrundwasserstand ermittelt werden kann.

- Sicherheitseinrichtungen (z.B. Leckageerkennungssystem, Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung, Hebersicherung)
- Bei Fahrsilos:
  - Zulässige Füllgutklasse nach DIN 11622-2:2015-09, Tabelle A.1
  - Abmessungen und Volumen sowie – bei Fahrsilos mit Wänden – die planmäßige Füllhöhe
  - Bauausführung (z.B. Beton, Asphalt, mit Wänden, ohne Wände)
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände)
  - Beständigkeit der Anlagenteile gegenüber Silagesickersaft
  - Beschreibung der Fugenabdichtungssysteme
  - Entwässerung
- Bei Festmistplatten:
  - Abmessungen und Volumen
  - Art des Festmistes (z.B. Rindermist oder Pferdemist)
  - Bauausführung (z.B. Beton, mit Jauchegrube, ohne Jauchegrube)
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände)
  - Entwässerung (sofern nicht hinreichend überdacht)
- Bei Abfüllflächen:
  - Abmessungen der Abfüllfläche
  - Bauausführung (z.B. Beton oder Asphalt)
  - Expositionsklassen der Bauteile
  - Erforderliches Rückhaltevolumen gemäß TRwS 792, Abschnitt 6.5.2 und Ort der Rückhalteeinrichtung
- Bei Sammeleinrichtungen:
  - Art der Sammeleinrichtung (z.B. Entmistungskanal, Vorgrube, Pumpstation oder Rohrleitung) und deren Anordnung (oberirdisch, unterirdisch)
  - Baustoffe/Werkstoffe
  - Expositionsklassen der Betonbauteile (Bodenplatte, Wände, Decken)
  - Beständigkeit der Sammeleinrichtung gegenüber JGS
  - Leckageerkennungssystem
  - Beschreibung und zeichnerische Darstellung von Durchdringungen von Behälterwänden
- **Berechnungen**
  - Allgemeine Anlagenbemessung
  - Rechnerischer Nachweis der Lagerkapazität gemäß Düngeverordnung
- **Planunterlagen**
  - Übersichtslageplan (M = 1 : 25.000) mit Lage des Vorhabens/Grundstücks
  - Bei größerem Betriebsgelände: zusätzl. Übersichtskarte des Gesamtbetriebes
  - Lageplan (M = 1 : 1.000) mit Darstellung
    - des Vorhabens und aller beantragten Anlagen bzw. Flächen, in denen bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird
    - der Abstände zu Brunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern
    - der Entwässerungsgrundleitungen
    - der Abwasserbehandlungsanlage mit der Abwassereinleitung
  - Bauzeichnungen der Bauwerke mit Darstellung (M = 1 : 100 oder größer)
    - aller beantragter Anlagen bzw. Flächen, in denen bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Grundriss + Schnitt)
    - von Leckageerkennungssystemen, Sicherheitseinrichtungen, Fugendichtkonstruktionen, Durchdringungen von Behälterwänden etc.

Die Auflistung ist nicht abschließend! Mit Vorlage der Antragsunterlagen ist nachzuweisen und plausibel zu belegen, dass bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zum vorbeugenden Gewässerschutz beachtet und eingehalten werden. **Die hierzu erforderlichen Angaben und Unterlagen sind in prüffähiger Form vorzulegen.** Soll von wasserrechtlichen Anforderungen abgewichen werden, ist ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen mit vorzulegen, in dem ein gleichwertiges Sicherheitsniveau wie das nach den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik geforderte bescheinigt wird.

#### Anlagen in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten:

Im Fassungsbereich (Zone I) sowie in der engeren Schutzzone (Zone II) von festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 49 Abs. 1 AwSV grundsätzlich unzulässig. In der weiteren Schutzzone (Zone III) von Schutzgebieten gelten die verschärften Anforderungen des § 49 Abs. 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG erteilt werden.

- ➔ Mit dem entsprechenden Antrag ist neben der Vorlage o.g. Angaben bzw. Unterlagen die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens detailliert zu begründen sowie etwaige unzumutbare Beschränkungen des Eigentums konkret darzulegen!

Innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 WHG sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 50 AwSV nur unter gewissen Maßgaben zulässig. Sie dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Sofern die Überschwemmungsgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden.

- ➔ Ausnahmegenehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten sind nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens und bedürfen daher einer erweiterten wasserwirtschaftlichen Beurteilung. Hierzu werden zusätzliche Angaben und Unterlagen benötigt. Wir verweisen in diesem Fall zusätzlich auf das Merkblatt „Einzelbauvorhaben im Überschwemmungsgebiet – erforderliche Antragsunterlagen“ (erhältlich beim FB 32 - Wasserrecht am Landratsamt Miesbach).

#### Hinweis:

Für die Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung von fachbetriebspflichtigen JGS-Anlagen nach Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV besteht gemäß Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht für das Errichten solcher Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miesbach unter den Telefon-Nummern: 08025/704-3221 oder 08025/704-3222.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr FB 32 - Wasserrecht am Landratsamt Miesbach

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift)